

BGB § 1378	Preisne	beck-online.GROSSKOMMENTAR	Rn.
Ausgleichsforderung	r	GesamtHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann	34-
g		Hrsg: Krafka	40
		Stand: 01.11.2021	

II. Fälligkeit und Verzinsung

- Mit Rechtskraft der Scheidung bzw. der Entscheidung über die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft wird die Forderung ohne weiteres **fällig**.²⁹ Dies gilt auch, wenn der genaue Betrag der Ausgleichsforderung noch nicht bekannt ist. 34
- Verzugs- und Prozesszinsen entstehen mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Verzugszinsen von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1, § 291). 35
- Hinsichtlich der Entstehung von Verzugs- und Prozesszinsen ist wie folgt zu differenzieren: 36
- Wird die Forderung im **Verbund** geltend gemacht, entsteht der Anspruch auf Prozesszinsen wegen des Anspruchs auf Zugewinnausgleich erst mit **Rechtskraft** der Entscheidung über den Scheidungsantrag; denn erst zu diesem Zeitpunkt wird die Scheidung wirksam (§ 116 Abs. 1 FamFG).³⁰ Die formelle Rechtskraft tritt erst ein, wenn auch im Weg des Anschlussrechtsmittels durch keinen Beteiligten der Ausspruch der Scheidung mehr angefochten werden kann.³¹ Dies richtet sich nach § 145 FamFG. 37
- Wird der Anspruch nach Rechtskraft der Scheidung **isoliert** geltend gemacht, können **Prozesszinsen** ab Rechtshängigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Zugewinnausgleich im Weg des Stufenantrages gerichtlich geltend gemacht wird. 38
- Verlangt der Ausgleichsberechtigte **vorzeitigen Zugewinnausgleich** bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft, ist ebenfalls das Datum der **Rechtskraft** der Entscheidung, durch die die Zugewinnngemeinschaft vorzeitig aufgehoben wird, entscheidend.³² Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Forderung und wird fällig. Die Entscheidung, durch die die Zugewinnngemeinschaft vorzeitig aufgehoben wird, hat gestaltende Wirkung. Insoweit kann gem. § 116 Abs. 3 FamFG grundsätzlich nicht die sofortige Wirksamkeit angeordnet werden. 39
- Verzugszinsen** können nur geltend gemacht werden, wenn der Ausgleichspflichtige schuldhaft den Ausgleichsanspruch nicht erfüllt. Dies setzt voraus, dass der Ausgleichsberechtigte durch eine hinreichend bestimmte Mahnung den Ausgleichspflichtigen in Verzug gesetzt hat. In der Regel kann daher kein Verzugszins gefordert werden, solange unbekannt ist, in welcher Höhe ein Ausgleichsanspruch besteht.³³ Weiterhin kann ein Zahlungsverlangen, das vor Entstehung des Anspruchs (idR also Rechtskraft der Scheidung) gestellt wurde, Verzug nicht auslösen.³⁴ Verzugszins kann aber als Folgeschaden geltend gemacht werden, wenn der Ausgleichspflichtige mit der Erfüllung der Auskunftspflicht gem. § 1379 in Verzug gekommen ist (→ § 1379 Rn. 101). 40

²⁹ BeckOK BGB/Scheller Rn. 11.

³⁰ BGH NJW-RR 1986, 1325.

³¹ Keidel/Weber FamFG § 148 Rn. 3.

³² BeckOK BGB/Scheller Rn. 11.

³³ Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg Rn. 10; OLG Celle FamRZ 1981, 1066 = BeckRS 1981, 31166436.

³⁴ OLG Brandenburg BeckRS 2006, 19430.

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Preisner BGB § 1378 Rn. 34-40

BeckOGK/Preisner, 1.11.2021, BGB § 1378 Rn. 34-40